



## Öffentliche Bekanntmachung

über den Vollzug des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(BImSchG) i.V. mit dem Gesetz über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az.: 139-13/5/VK

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

**i.V. mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma HeidelbergCement AG mit Sitz in 69120 Heidelberg, Berliner Straße 6, hat bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Untere Immissionsschutzbehörde eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG beantragt für die Erhöhung der zulässigen Abbautiefe um 8 Meter auf 16 Meter unter Geländeoberkante für eine Teilfläche von 6,3 Hektar des bereits bestehenden und im Betrieb befindlichen Steinbruches auf dem Grundstück mit der Flurstück-Nr. 772/1 der Gemarkung Neuleiningen.

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG i.V. mit Anlage 1, Ziffer 2.1.3 und Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG hat ergeben, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Dürkheim, den 10.05.2010  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim  
In Vertretung

gez.

Erhard Freunsch  
Erster Kreisbeigeordneter